

EuGH entscheidet zur Frage der Zuordnungsfrist

Gericht/Az:	EuGH, Urteil vom 14.10.2021 C-45/20 (Finanzamt N), C-46/20 (Finanzamt G)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 15 UStG
Streitfrage:	Bis wann kann ein gemischt-genutzter Gegenstand dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden?

Für gemischt-genutzte Liefergegenstände¹, also solche die teilweise unternehmerisch und teilweise nicht unternehmerisch genutzt werden sollen, gilt nach bisheriger nationaler Rechtsauffassung² Folgendes:

- Es besteht ein sog. dreifaches Zuordnungswahlrecht, d. h. der Unternehmer kann im Zeitpunkt des Leistungsbezugs entscheiden, ob er den Liefergegenstand
 - insgesamt seiner unternehmerischen Tätigkeit zuordnet,
 - ihn in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen will, oder
 - ihn im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zuordnet (sog. Teilzuordnung).
- Die Zuordnungsentscheidung ist grundsätzlich im Zeitpunkt des Leistungsbezugs zu treffen, kann aber bis zur Regelabgabefrist für Steuererklärungen (grundsätzlich 31.7. des Folgejahres, § 149 Abs. 2 Satz 1 AO) nachträglich dokumentiert werden. Sie muss gegenüber der Finanzbehörde erklärt werden.
- Die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist ein gewichtiges Indiz für die Frage, wie das o. g. Wahlrecht ausgeübt wurde.
- Ohne die aktive Ausübung des Wahlrechts kann die Zuordnung zum Unternehmensvermögen nicht unterstellt werden.

Generelles zur Zuordnungsentscheidung

In diesem Zusammenhang legte der XI. Senat dem EuGH mehrere Fragen vor³, mit denen im Kern geklärt werden sollte, ob die o. g. Regelungen mit dem EU-Recht vereinbar sind, insbesondere ob die Frist des 31.7. und die Zuordnung zum Privatvermögen bei Nichtaussage zulässig sind. Erfreulich ist, dass die beiden Vorlageverfahren zwei echte Klassiker der Zuordnungsentscheidung betreffen, nämlich einerseits eine gemischt-genutzte Photovoltaikanlage⁴ und ein häusliches Arbeitszimmer⁵. In beiden Fällen haben es die

Vorlagen des BFH

¹ Bei unternehmerischer Nutzung von mindestens 10 %, vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG.

² Insoweit exemplarisch die Rechtsprechung des BFH, Urteile v. 7.7.2011 V R 42/09, BStBl 2014 II S. 76; v. 7.7.2011 V R 21/10, BStBl 2014 II S. 81; Verwaltungsauffassung vgl. Abschn. 15.2c UStAE.

³ BFH, Vorlagebeschlüsse v. 18.9.2019 XI R 7/19, BFH/NV 2020 S. 326; XI R 3/19, BFH/NV 2020 S. 321; BerP 4/2020 S. 186.

⁴ EuGH, Urteil v. 14.10.2021 C-46/20 (Finanzamt G), juris.

⁵ EuGH, Urteil v. 14.10.2021 C-45/20 (Finanzamt N), juris.

Unternehmer versäumt, die Zuordnungsentscheidung rechtzeitig gegenüber der Finanzbehörde zu dokumentieren.

Differenzierte Entscheidung des EuGH und Weitergabe an BFH

Der EuGH entschied mit seinen Urteilen vom 14.10.2021 nun differenziert. Grundsätzlich ist eine Zuordnungsfrist wie der o. g. 31.7. mit dem Unionsrecht vereinbar. Jedoch muss beachtet werden, dass die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung nur ein formales Kriterium darstellt, die Zuordnungsentscheidung selbst jedoch eine materielle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH kann ein Verstoß gegen die formellen Anforderungen jedoch grundsätzlich nicht zum Verlust des Rechts auf Vorsteuerabzug führen⁶. Formelle Kriterien dürfen nur dann zu einem Verlust des Vorsteuerabzugs führen, wenn diese nach dem Grundsatz der Rechtssicherheit notwendig sind. Daher muss der BFH nun in seinen Folgeentscheidungen feststellen, ob die aktuelle feste Zuordnungsfrist verhältnismäßig ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die nationalen Behörden die Möglichkeit haben, gegen einen nachlässig handelnden Unternehmer Sanktionen wie z. B. Geldstrafen zu verhängen. Solche Sanktionen beeinträchtigen den Neutralitätsgrundsatz weniger als die völlige Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug.

Weiterhin unklare Rechtslage

Am 31.7. sollte aus praktischer Sicht noch festgehalten werden

Praxishinweise

1. Verkürzt lässt sich die Rechtsprechung wie folgt zusammenfassen: Generell ist die Zuordnungsfrist 31.7. mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn diese verhältnismäßig ist. Dies muss nun der BFH prüfen. Damit bleibt die Unsicherheit aktuell noch bestehen. Es wäre z. B. auch denkbar, dass der BFH Erleichterungen bzgl. der Zuordnungsfrist für Steuererklärungen vorsieht, die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden (analog zu § 149 Abs. 3 AO).
2. Aus praktischer Sicht sollte jedoch weiterhin darauf geachtet werden, die Zuordnungsfrist des 31.7. einzuhalten (bzw. 31.10.2021 für das Jahr 2020).
3. Die Aussagen des EuGH-Urteils⁷ deuten u. E. zumindest bei Photovoltaikanlagen darauf hin, dass hier eine große Chance für eine Zuordnung unabhängig der fristgerechten Dokumentation gegenüber der Finanzbehörde besteht, denn der Abschluss eines Vertrages zur Weitergabe des Stroms ist - so die EuGH-Rechtsprechung - ein Indiz für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen.

⁶ EuGH, Urteil v. 28.7.2016 C-332/15 (Astone), BFH/NV 2016 S. 1535.

⁷ EuGH, Urteil v. 14.10.2021 C-45/20 (Finanzamt N), C-46/20 (Finanzamt G), juris, Rz. 48.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de